

Mitteilung des Senats

vom 12. Juli 1910.

Inhaltsverzeichnis.

1. Straßenanlagen in Sebaldsbrück.....	S. 789.
2. Prüfung für das Fußbeschlaggewerbe.....	" 793.
3. Überweisung der Restsumme des Legats des verstorbenen Bankiers Bernh. Vooge für ein Gedenkmal an den Kunstverein.....	" 795.
4. Beschaffung eines zweiten Leersprennwagens.....	" 796.

1. Straßenanlagen in Sebaldsbrück.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat den der Bürgerschaft hierneben überreichten Bericht erstattet, in welchem beantragt wird, für Teile der Feldmarken Hastedt, Osterholz und Bahr zwischen Sebaldsbrücker Chaussee und Bahrerstraße einen vorgelegten Bebauungsplan zu beschließen, die im Plane vorgesehenen Häuser- und Straßenlinien festzusetzen, sowie unter Bewilligung der Kosten einen mit der Sebaldsbrücker Landgesellschaft abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen.

Der Bebauungsplan hat zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Es ist nur eine Einwendung gegen den Plan gemacht, und zwar von den Eigentümern der Kataster-Parzelle 863 D, Frau Für Kaemena Witwe und Wilhelm Kaemena. Sie führen im wesentlichen folgendes aus: In dem Plane sei eine Straße entworfen, die an dem Grundstück Kataster-Parzelle 864 B, Eigentümer J. H. C. Rohmeyer junior, dergestalt entlang führe, daß zwischen dem Grundstück von Rohmeyer und der Straße als Vorgartengrund ein 3 m breiter Streifen des Kaemenaschen Grundstückes liegen bleibe. Dies stelle für sie eine erhebliche Unbilligkeit dar. Nach einem zwischen ihrem Rechtsvorgänger und Rohmeyer geschlossenen Vertrage habe letzterer das Recht, gegen Zahlung von 1000 M das Ausgangsrecht nach der anzulegenden Straße in Anspruch zu nehmen. Rohmeyer werde danach aber gar kein Interesse haben, den Streifen selbst, der einen Wert von 3000 M besitze, käuflich zu erwerben, während für sie, Für Kaemena Wwe. und Wilhelm Kaemena, der Streifen nach Durchführung der Straße wertlos sein werde und es ebenso ausgeschlossen sei, ihn etwa an einen Dritten zu veräußern. Sie beantragen deshalb, da auch nicht angenommen werden könne, daß durch die Feststellung des Bebauungsplanes der alte Vertrag hinfällig werde, die Straße so zu verlegen, daß nach der Seite von Rohmeyer zu die erforderlichen Vorgärten von 3 m Tiefe auf das Rohmeyersche Grundstück selbst verlegt würden.

Der Senat ist der Ansicht, daß eine Verlegung der in Frage stehenden Straße im Hinblick auf die Gesamtlage des Planes nicht in Betracht gezogen werden kann, da für die ganze Strecke von vornherein ein Vorgarten von 3 m Tiefe zu verlangen ist. Bei einer Verlegung der Straße, so wie sie von Frau Kaemena Wwe. und Wilhelm Kaemena beantragt wird, komme aber das Haus des Rohmeyer unmittelbar an die Straße zu liegen.

Ob übrigens Rohmeyer in der Tat nach dem angezogenen Vertrage, der der Eingabe weder im Original noch abschriftlich beigelegt ist, gegen Zahlung von 1000 M ohne weiteres das Ausgangsrecht für sein Grundstück beanspruchen kann, und ob der Vertrag nicht vielmehr lediglich die Bedeutung einer Fixierung des gesetzmäßigen Beitrages zu den Kosten der Straßenanlage hat, während Rohmeyer, um das Ausgangsrecht ausüben zu können, vorab den in Rede stehenden Landstreifen gemäß § 169 der Bauordnung zu erwerben haben würde, ist nach dem Erachten des Senats mindestens sehr fraglich, muß aber hier dahingestellt bleiben.

Indem der Senat bemerkt, daß die Eingabe, der demnach keine Folge zu geben sein wird, mit beim Bürgeramte hinterlegt ist, stimmt er den Anträgen der Deputation unter 1—3 zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Die Sebaldsbrücker Landgesellschaft hat mit der Deputation für die Stadterweiterung schon seit längerer Zeit über die Lage mehrerer von ihr herzustellenden Straßen auf ihren zwischen der Bahrerstraße und der Sebaldsbrücker Chaussee liegenden Grundstücken verhandelt. Auch der Eigentümer der daneben liegenden Grundstücke, Raemena, beabsichtigt die Aufschließung seiner Ländereien durch Straßen. Es empfiehlt sich daher, einen gemeinschaftlichen Bebauungsplan aufzustellen und zwar für das Gelände, das nordöstlich von der Bahrerstraße und südwestlich von der Sebaldsbrücker Chaussee begrenzt ist. Es handelt sich also um die noch nicht bebauten Teile der Grundstücke zwischen den beiden erwähnten Straßen. Nordwestlich von diesem Gelände liegt das große Bahrer Gebiet zwischen der Bahrerstraße und der hannoverschen Bahn. Für dies ganze Gebiet schwebt jetzt eine Verkoppelung. Es kann daher ausnahmsweise der vorliegende kleine Bebauungsplan bis zur Verkoppelungsgrenze, die mit der Eigentumsgränze der Sebaldsbrücker Landgesellschaft zusammenfällt, für sich behandelt werden, wenn nur der Anschluß an den für das Verkoppelungsgebiet zu bearbeitenden Bebauungsplan gesichert ist.

In dem beigegeführten Bebauungsplane sind die Straßen des jetzt zu beschließenden Bebauungsplanes rot angelegt. Die mit festzusetzenden Häuserlinien sind mit dünnen roten Linien eingetragen; die geplanten Straßen der anschließenden Verkoppelung rot gestrichelt.

Der Straßenplan ist im Einvernehmen mit der Sebaldsbrücker Landgesellschaft und mit Raemena entworfen. Es liegt im Verkehrsinteresse, von der Bahrerstraße eine etwas breitere Straße nach der Sebaldsbrücker Chaussee in der Nähe der beschlossenen Unterführung der Chaussee unter der Bahn nach Hannover herzustellen. Es ist das die 15 m breite, mit den Buchstaben A B bezeichnete Straße des Planes. Außerdem gält es, eine Reihe guter Eichbäume zu erhalten. Die 15 m breite Straße geht mitten durch ein kleines Gehölz. Die Bäume dieses Gehölzes sind nicht erhaltenswürdig. Dagegen stehen auf der im Plane grün schraffierten Fläche gute alte Eichen. Es ist daher an dieser Stelle ein freier Platz vorgesehen. Die nächste Straße ist so gelegt, daß zwei Reihen guter Bäume erhalten bleiben. Für die Bahrerstraße sind auf der hier in Frage kommenden Strecke, die demnächst bebaut werden wird, in dem Bebauungsplane zugleich neue Straßenlinien und Häuserlinien festgesetzt. Im Plane sind die rot gezeichneten neuen Straßenlinien mit a b, c d, e f und g h bezeichnet. Zugleich sind auf der anderen Seite der Bahrerstraße für die kurzen Strecken i k und l m ebenfalls neue Straßenlinien festgesetzt.

Die Sebaldsbrücker Landgesellschaft hat nach den gesetzlichen Bestimmungen unentgeltlich nur den Straßengrund der von ihr beantragten Straßen in 10 m Breite abzutreten. Es liegt aber, wie schon erwähnt, im dringenden Interesse des Verkehrs, daß die eine Straße 15 m breit wird. Über die Abtretung der Mehrbreite ist mit der Gesellschaft verhandelt worden und mit ihr vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft der beifolgende Vertrag abgeschlossen worden. Danach tritt sie den Grund und Boden, der über 10 m hinausgeht, für 8 M für das Quadratmeter ab und zwar gemäß § 168 B.O. an die Landgemeinde Horn und nicht an den Staat. Andererseits ist es billig, daß der Staat und nicht die Landgemeinde den Grund und Boden bezahlt, da die größere Breite der Straße wesentlich im Interesse des städtischen Verkehrs verlangt wird und zweifellos in absehbarer Zeit der fragliche Teil des Landgebietes mit der Stadt vereinigt werden wird. Zugleich ist wegen des geplanten freien Platzes vereinbart worden, daß innerhalb dreier Jahre nach Abschluß dieses Vertrages dieser Platz nicht bebaut werden darf und die auf ihm stehenden Bäume nicht entfernt werden dürfen. In diesem Zeitraume wird darüber Beschluß zu fassen sein, ob der Platz zu 8 M für das Quadratmeter angekauft werden soll oder nicht. Diese Vereinbarung ist getroffen worden, weil erst nach vollständiger Fertigstellung des großen Bahrer Bebauungsplanes mit Sicherheit beurteilt werden kann, ob es wünschenswert ist, den Platz mit seinen schönen Bäumen dauernd zu erhalten. Weiter tritt die Gesellschaft die zur Ver-

breiterung der Bahrerstraße erforderlichen Grundflächen für 8 M für das Quadratmeter ab. Sie erklärt sich ferner bereit, falls ihr genehmigt wird, die Straße E F in 9 m Breite anzulegen, die Straßenstrecke G C unentgeltlich in 11 m Breite abzutreten, was zur Erhaltung der Bäume erwünscht ist.

Bei der für die Bebauung günstigen Lage der Grundstücke ist der Preis von 8 M für das Quadratmeter als angemessen zu bezeichnen.

Die unterzeichnete Deputation beantragt danach:

- 1) Den vorgelegten Bebauungsplan zu beschließen;
- 2) die schwachen roten Linien als Häuserlinien und die starken roten Linien als neue Straßenlinien festzusetzen;
- 3) den mit der Sebaldsbrücker Landgesellschaft abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen und die Kaufsumme für die zu erwerbenden Flächen mit 28 000 M sowie an Übertragungskosten und Abgaben 500 M, insgesamt demnach 28 500 M, auf das Budget des Ordentlichen Haushalts für 1910, Fond Regulierung der Baulinien, nachzubewilligen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Weßels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Vertrag.

Unteranlage 1.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und der Landgemeinde Horn einerseits, und der Sebaldsbrücker Landgesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch ihren Geschäftsführer Paul C. D. Flemming in Bremen, Herderstraße Nr. 56, andererseits, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Für den Fall, daß die Anlegung der im beigehefteten Lageplane vom 18. April 1910 gezeichnet „Bahnsen“ mit A B und C D bezeichneten Straßen vom Senat genehmigt wird, tritt die Sebaldsbrücker Landgesellschaft m. b. H. die im Plane rot angelegten Grundflächen frei von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an die Landgemeinde Horn ab. Die abzutretenden Grundflächen sind der Landgemeinde Horn innerhalb eines halben Jahres nach Genehmigung der Straßen A B und C D zu liefern. Der Bremische Staat zahlt dagegen an die Sebaldsbrücker Landgesellschaft m. b. H. nach erfolgter Lieferung und gesicherter Fassung der abzutretenden Grundflächen, deren Flächeninhalt vom Katasteramte festgestellt werden soll, 8 M, in Buchstaben: Acht Mark für das Quadratmeter Grundfläche. Sämtliche durch diesen Vertrag entstehenden Abgaben sowie die Kosten der Eigentumsübertragung trägt der Bremische Staat.

§ 2.

Der Bremische Staat hat innerhalb drei Jahre seit dem Tage der Genehmigung der Straße A B das Recht, die im Plane grün schraffierte Grundfläche einschließlich der darauf befindlichen Bäume zum Preise von Acht Mark für das Quadratmeter von der Sebaldsbrücker Landgesellschaft m. b. H. zu erwerben. Für den Fall des Erwerbes ist der Erwerber verpflichtet, den sich ergebenden Kaufpreis vom Tage der Auszahlung der Entschädigung für die nach § 1 dieses Vertrages abzutretende Fläche bis zur Auszahlung der für die grün schraffierte Fläche vereinbarten Entschädigungssumme mit 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Während der drei Jahre darf die bezeichnete Grundfläche nicht bebaut und dürfen die auf ihr stehenden Bäume nicht entfernt werden. Diese Last soll als öffentliche Grundlast in die Grundakte des belasteten Grundstücks eingetragen werden.

§ 3.

Für den Fall, daß die Anlegung der im Plane mit E F bezeichneten Straße in 9 m Breite genehmigt wird, ist die Sebaldsbrücker Landgesellschaft m. b. H. verpflichtet, die im Plane mit C G bezeichnete Straße in 11 m Breite anzulegen und den Straßengrund in 11 m Breite unentgeltlich auf die Landgemeinde Horn zu übertragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 28. Juni 1910.

Die Deputation für die
Stadterweiterung.

Die Landgemeinde Horn.

(gez.) **H. Raemena**, Gemeindevorsteher.

(gez.) **Wessels**. (gez.) **H. G. Schütte**.

Sebaldsbrücker Landgesellschaft
m. b. H.

(gez.) **Flemming**, Geschäftsführer.

Verzeichnis der Eigentümer der Grundstücke.

Lfd. Nr.	Straße	Haus Nr.	Kataster Nr.	Namen der Eigentümer	Bemerkungen
Feldmark Osterholz.					
1	Im Sack Bahrerstraße Sebaldsbrücker Chaussee	— 160 —	VIII 858 C 859, 860 861, 862 863 H, 864 A 864 G, 865 A 865 B, 866 A 866 X	Die Sebaldsbrücker Land-Gesellschaft m. b. H.	
2	Bahrerstraße	152	858 D		
3	Im Sack	—	858 A	Für Raemena Wwe. Johanne Niesline geb. Hansen als Besitz- witwe zu $\frac{48}{56}$ Anteil und Wilhelm Raemena zu $\frac{8}{56}$ Anteil	
	"	—	858 B		
	"	—	863 A		
	Sebaldsbrücker Chaussee	—	863 D		
	do.	—	863 F		
	do.	—	857 A	Ferdinand Heinrich Hermann Delschläger	
4	Im Sack Bahrerstraße	—	864 K VIII 853		
	"	—	854		
	"	70,72	855		
	"	—	856		
5	An der Bahrerstraße	—	847 Y	Albrecht Friedrich August Meyer	
6	Bahrerstraße	54	852 J	Albert Dahm	
7	Sebaldsbrücker- Chaussee	98	857 C	Die Landgemeinde Horn	

Lfd. Nr.	Straße	Haus Nr.	Kataster Nr.	Namen der Eigentümer	Bemerkungen
8	Sebaldsbrücker Chaussee	—	857 X	Friedrich Kaemena	
9	do.	96	857 J	Diedrich Sander	
10	do.	16	864 L 864 M	Friedrich Kaemena	
11	do.	20	864 J	Carl Heinrich Haake	
12	do.	24	VIII 864 H	Johann Eggers	
13	do.	28	864 E	Friedrich Brügelsh	
	do.	—	864 F		
14	do.	34	864 B	Johann Heinrich Carl	
	do.	—	864 D	Rohmeyer junior	
Feldmark Bahr.					
An der Bahrerstraße	—	I 1 A	Albrecht Friedrich August Meyer		
"	—	1 D	Carl Hoffmann Wwe. Bahrerstr. 152.		
"	—	1 B	Die Sebaldsbrücker Land-Gesellschaft m. b. H.		
"	—	1 C			
"	—	12 A			
Feldmark Hastedt.					
Die niederste Pferdeweite	—	III 242 A	Die Sebaldsbrücker Land-Gesellschaft m. b. H.		

Aufgestellt Bremen, den 26. Mai 1910.

Das Katasteramt.
gez. Dr. Kopsel.

2. Prüfung für das Hufbeschlaggewerbe.

In § 30 a der Gewerbeordnung ist für das Hufbeschlaggewerbe die Einführung des Prüfungszwangs auf dem Wege der Landesgesetzgebung vorgesehen. Von dieser Bestimmung ist in dem weitaus größten Teile des Deutschen Reiches, unter anderen von den Staaten Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Hamburg und Lübeck Gebrauch gemacht worden. Bei dem Senate haben die Gewerbekammer und die Vertretungen des Schmiedegewerbes, der Nordwestdeutsche Schmiedebezirksverband und der Innungsverband deutscher Schmiedeeinnungen, die Einführung dieser Prüfung angeregt. Dabei ist auf die Erfahrungen hingewiesen worden, die unter anderem zum Erlasse des preussischen Gesetzes geführt haben, daß nämlich infolge der Freiegebung dieses Gewerbes ein auffallender Rückgang des Pferdmaterials eingetreten sei, indem die Beschlagsschmiede in ihren Leistungen nachgelassen hätten. Im Interesse der Pferdebesitzer hat auch die Kammer für Landwirtschaft die Einführung der Prüfung eindringlich befürwortet. Auch die aus Bremen hervorgehenden Hufschmiede werden, wie die Gewerbekammer geltend gemacht hat, durch den Mangel der Gelegenheit, eine für das ganze Reich geltende Prüfung abzulegen, in ihrem Fortkommen beeinträchtigt, nachdem fast allerorten in Deutschland der Betrieb des Gewerbes durch die Ablegung der Prüfung bedingt ist. Endlich hat der preussische Kriegsminister in einem von dem Reichskanzler dem Senate befürwortend übermittelten Schreiben geltend gemacht, daß es im Interesse des

Heerwesens erwünscht sei, daß in den Anforderungen, die für die Befugnis zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes gestellt würden, möglichst Gleichmäßigkeit innerhalb des Reiches angebahnt werde.

Unter diesen Umständen erachtet es der Senat für geboten, auch in Bremen für den Betrieb dieses Gewerbes die Ablegung einer Prüfung vorzuschreiben. Eine weitere Beschränkung der freien Gewerbeausübung ist mit einer solchen Vorschrift nicht verbunden; die Zulassung zu der Prüfung darf auch weder von der Zurücklegung eines bestimmten Alters noch von einer bestimmten Ausbildungszeit abhängig gemacht werden. Nichts anderes als der Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, ohne die der Betrieb des Gewerbes überhaupt nicht unternommen werden sollte, soll verlangt werden.

Für die Abnahme der Prüfungen wird eine besondere Kommission einzusetzen sein; neben dieser soll aber auch, entsprechend einem Wunsche der Gewerbekammer, den nach § 133 der Gewerbeordnung errichteten Meisterprüfungskommissionen für das Schmiedehandwerk die Befugnis erteilt werden, in Verbindung mit der ihnen zustehenden Meisterprüfung dieses Befähigungszeugnis zu erteilen (§ 1 des anliegenden Gesetzentwurfs).

Die weiteren Bestimmungen über die Abnahme der Prüfungen sind in Übereinstimmung mit dem in den Gesetzen aller anderen Bundesstaaten eingeschlagenen Verfahren einer Ausführungsverordnung des Senats zu überlassen (§ 3). In dieser Verordnung, die im Entwurfe bereits festgestellt ist und die Zustimmung der Gewerbekammer und der Kammer für Landwirtschaft gefunden hat, wird insbesondere bei der Besetzung der vom Senate zu errichtenden Prüfungskommission die Mitwirkung der Gewerbekammer und der Kammer für Landwirtschaft vorzusehen und in den vorzuschreibenden Anforderungen auf die erwähnte Übereinstimmung mit den Prüfungsvorschriften der anderen Bundesstaaten Bedacht zu nehmen sein.

Der Senat teilt daher der Bürgerschaft den anliegenden Gesetzentwurf, mit dem sich die Gewerbekammer und die Kammer für Landwirtschaft einverstanden erklärt haben, mit und ersucht, denselben zu genehmigen.

Anlage.

Gesetz, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes.

Vom 1910.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes ist von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig.

§ 2.

Zur Erteilung des Prüfungszeugnisses sind zuständig:

- 1) die vom Senate einzusetzende Prüfungskommission,
- 2) die gemäß § 33 der Gewerbeordnung errichteten Meisterprüfungskommissionen für das Schmiedehandwerk bei Abnahme der Meisterprüfung.

§ 3.

Die Bestimmungen über den Inhalt der Prüfungszeugnisse, die Voraussetzungen ihrer Erteilung, die Einrichtung der Prüfungskommissionen und das Verfahren vor denselben werden vom Senate erlassen.

§ 4.

Dieses Gesetz findet auf diejenigen, die bis zu seinem Inkrafttreten das Hufbeschlaggewerbe selbständig oder als Stellvertreter betrieben haben, keine Anwendung.

§ 5.

Von der Beibringung des Prüfungszeugnisses kann der Senat in besonderen Fällen Befreiung gewähren.

§ 6.

Wer das Fußbeschlaggewerbe betreibt, ohne dazu nach den Bestimmungen dieses Gesetzes befugt zu sein, wird gemäß § 147 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt am.....in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am.....
und bekannt gemacht am.....

3. Moltke-Denkmal.

Der hiesige Kunstverein hat den Senat in beifolgender Eingabe gebeten, es möge ihm der Restbetrag des von dem verstorbenen Bankier Bernhd. Loose für die Errichtung des Moltke-Denkmal bestimmt Vermächtnisses zum Zwecke der Ergänzung der Sammlung moderner Skulpturen überwiesen werden. Der Senat bestätigt, daß aus den Zinsen des Legats von 75 000 M sich nach Bestreitung aller Unkosten ein Überschuß ergeben hat, der per 1. Januar 1910 sich auf 10 268,90 M belief, auf Bankbuch belegt ist und sich um die seit dem 1. Januar 1910 aufgelaufenen Zinsen vermehrt hat. Da der Senat und die Bürgerschaft der Annahme des Vermächtnisses und seiner Verwendung zur Errichtung eines Moltke-Denkmal zugestimmt haben (Verhdlg. vom 13./25. Juni 1902 S. 458, 503), so ist über die Verwendung der verbleibenden Restsumme weiterer Beschluß erforderlich.

Der Senat erklärt sich mit der Verwendung, dem Antrage des Kunstvereins entsprechend, einverstanden, und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Gesuch des Kunstvereins um Überweisung der Restsumme des Legats des verstorbenen Bankiers Bernhard Loose für ein Moltkedenkmal.

Hoher Senat!

Anlage.

Der Kunstverein ist seit Jahren bemüht, eine Sammlung moderner Skulpturen zusammenzubringen, für die ihm die allermeisten Beiträge durch die Stiftungen der Vereinigung von Freunden der Kunsthalle zur Verfügung gestellt wurden. Dabei handelte es sich, den Mitteln der Vereinigung entsprechend, zumeist um Kleinbronzen und Plaketten. An größeren Skulpturen haben wir bisher nur vornehmlich drei zum Geschenke erhalten: „Das eiserne Zeitalter“ von Rodin seitens der genannten Vereinigung und die „Weibliche Figur“ von Arthur Volkman sowie „Das Reh“ von Theodor Georgii von seitens des Herrn F. E. Schütte.

Nachdem wir uns neuerdings bemüht haben, diesen Skulpturen im Treppenhause der Kunsthalle die vorteilhafteste Aufstellung zuteil werden zu lassen, hat es sich als dringend erwünscht gezeigt, einige weitere größere Skulpturen der Sammlung hinzuzufügen. Hierfür aber fehlt es dem Kunstverein sowohl wie auch der Vereinigung von Freunden der Kunsthalle an den verfügbaren Mitteln. Der Verein sieht sich durch die unvermeidlichen vermehrten Ausgaben, welche die Verwaltung des ganz bedeutend vergrößerten Museumsbetriebes mit sich bringt, finanziell so sehr in Anspruch genommen, daß trotz günstiger finanzieller Ergebnisse der Ausstellungen seine letzten Jahresrechnungen immer mit einem beträchtlichen Defizit abgeschlossen haben.

Da wir nun erfahren haben, daß von dem für das Moltke-Denkmal von Herrn Bernhard Looße † gestifteten Fonds noch ein Betrag von über 10 000 M übrig ist, so erlauben wir uns im Einvernehmen mit dem Sohne des Stifters, Herrn Bernhard W. Looße, einen Hohen Senat ganz ergebenst darum zu ersuchen, daß uns der Restbetrag des Denkmalfonds für die Erwerbung größerer Skulpturen überwiesen werde, die in den Sammlungen der Kunsthalle dem bremischen Publikum dauernd zugänglich gemacht werden sollen.

Ganz ergebenst

Carl Schütte,

Vorsitzer des Kunstvereins.

4. Beschaffung eines zweiten Teersprengwagens.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgererschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Der in diesem Frühjahr beschaffte Handteersprengwagen ist in Betrieb genommen worden. Es ist die Zufahrtstraße zum Krematorium, die in den heißen Tagen dieses Frühjahrs sehr viel Staub entwickelte, geteert worden, außerdem der breite Promenadenweg zwischen der Gustav-Deetjen-Allee und der Holler-Allee, der als Hauptzugang zum Bürgerpark sehr viel von Spaziergängern benutzt wird.

Diese Ausführungen sind zufriedenstellend ausgefallen, so daß jetzt mit der Teerung der Schotterbahn der Holler-Allee vorgegangen werden soll; weitere Ausführungen zur Bekämpfung der Staub- und Schmutzplage sollen entsprechend dem Vorgehen zahlreicher Städte und Wegeverbände folgen.

Bei den bisherigen Arbeiten hat sich herausgestellt, daß die erforderliche Mannschaft nicht in vollem Umfang ausgenutzt wird, weil das Erhitzen einer neuen Kesselfüllung etwa 20 Minuten erfordert. Die Bedienungsmannschaft würde sehr viel besser ausgenutzt werden, wenn zwei solche Teerungswagen zur Verfügung ständen, deren einer jeweilig gefüllt und erhitzt wird, während die Füllung des anderen verarbeitet wird.

Es kommt hinzu, daß in Bremen die Zahl der Tage, an welchen mit dem Wagen gearbeitet werden kann, beschränkt ist, daher gilt es, die Zeit der trockenen Tage möglichst kräftig auszunutzen, um die Teerungen in größerem Umfang durchführen zu können.

Die Mittel für Anschaffung eines Teersprengwagens (Budget 1909, Nr. 94, B. II Pos. 7) sind i. Z. mit 2000 M veranschlagt worden; es sollten hiervon laut Bericht auch die Kosten der ersten Versuche bestritten werden. Letzteres konnte nun aus dem Neubaufond „Zufahrt zum Krematorium“ erfolgen, sodaß, da der beschaffte Wagen mit allem Zubehör nur etwa 820 M gekostet hat, ein Betrag von 1180 M zur Verfügung steht.

Die Deputation hält es aus den oben angeführten Gründen für sehr zweckmäßig, daß diese Mittel zur Beschaffung eines zweiten Wagens verwendet werden und stellt einen dahingehenden Antrag.

Es darf um eine möglichst baldige Beschlußfassung ergebenst ersucht werden, damit der Wagen noch in der diesjährigen Teerungsperiode gut ausgenutzt werden kann.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Rasow.** (gez.) **W. Voettcher.**